

74. Ist im Geltungsbereiche der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 und im Sinne des §. 196 St.G.B.'s der Bürgermeister der amtlich Vorgesetzte der Bezirksvorsteher?
 Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (G. S. S. 406)
 §§. 53. 55.
 St.G.B. §. 196.

I. Straffenat. Urtr. v. 27. November 1890 g. B. Rep. 2782/90.

I. Landgericht Kln.

Aus den Gründen:

Die auf Verletzung des §. 196 St.G.B.'s gestützte Beschwerde ist unbegründet, weil der beleidigte Ortsbezirksvorsteher E. im Sinne des Strafgesetzbuches als Beamter, der Oberbürgermeister in R. aber im Sinne des §. 196 St.G.B.'s als dessen amtlicher Vorgesetzter anzusehen ist, der letztere daher zur Stellung des Strafantrages berechtigt war. Nach §. 55 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (G. S. S. 406) ist der Bezirksvorsteher ein Organ des Bürgermeisters und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirkes zu unterstützen. Derselbe wird als solcher unter Bestätigung durch den Bürgermeister angestellt, ist daher zur Mitwirkung bei den Geschäften der Gemeindebehörden berufen und somit als mittelbarer Beamter des Staates zu erachten. Ob er, wie die Revision dies verlangt, „berufen ist, um unter eigener Verantwortlichkeit zu handeln“, oder ob sich seine Thätigkeit als Organ des Bürgermeisters als eine den letzteren unterstützende darstellt, ist gleichgültig (vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 14. März 1881, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 420, Urteil des preußischen Obertribunales vom 10. Februar 1869; Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 10 S. 78). Nach §. 53 Nr. 6 der genannten Städteordnung liegt es ferner dem Bürgermeister in R. als Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde ob, die Gemeindebeamten anzustellen und zu beaufsichtigen. In diesem in den organisatorischen Bestimmungen begründeten Rechte und in der Pflicht der Aufsicht über das amtliche Verhalten des Beamten liegt das charakteristische Merkmal für die Eigenschaft des amtlichen Vorgesetzten, der zur Prüfung, ob das öffentliche Interesse die Strafverfolgung gebietet, berufen ist.

Vgl. Urteile des Reichsgerichtes vom 7. April 1881, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 220, vom 30. Dezember 1880, Rechtspr. des R.G.'s Bd. 2 S. 686.